

Zweckverband

«Seniorenzentrum im Morgen»

Statuten: Antrag der Delegiertenversammlung vom 20. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4	Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	13	
	Art. 1	Bestand	4	Art. 15	Beschlussfassung	14
	Art. 2	Zweck	4	2.4.	Delegiertenversammlung	15
	Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	5	Art. 16	Zusammensetzung	15
2.	Organisation	6	Art. 17	Konstituierung	16	
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	6	Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	16	
	Art. 4	Organe	6	Art. 19	Kompetenzen	18
	Art. 5	Amtsdauer	6	Art. 20	Vorsitz und Sekretariat	20
	Art. 6	Zeichnungsberechtigung	7	Art. 21	Einberufung	21
	Art. 7	Publikation und Information	7	Art. 22	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	21
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	8	Art. 23	Wahlen und Abstimmungen	22	
2.2.1.	Allgemeines	8	Art. 24	Öffentlichkeit der Verhandlungen	22	
	Art. 8	Stimmrecht	8	Art. 25	Anfragerecht der Delegierten	23
	Art. 9	Verfahren	9	2.5.	Der Fachvorstand	23
	Art. 10	Zuständigkeit	9	Art. 26	Zusammensetzung	23
2.2.2.	Volksinitiative	10	Art. 27	Offenlegung der Interessenbindungen	24	
	Art. 11	Volksinitiative	10	Art. 28	Allgemeine Befugnisse	24
2.2.3.	Fakultatives Referendum	11	Art. 29	Finanzbefugnisse	26	
	Art. 12	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	11	Art. 30	Aufgabendelegation	27
	Art. 13	Ausschluss des Referendums	12	Art. 31	Einberufung und Teilnahme	28
2.3.	Die Verbandsgemeinden	13	Art. 32	Beschlussfassung	29	
			2.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	30	

Art. 33	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	30	Art. 51	Auflösung	40
Art. 34	Aufgaben	30	7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	41
Art. 35	Beschlussfassung	31	Art. 52	Einführung eigener Haushalt	41
Art. 36	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	31	Art. 53	Umwandlung der Investitionsbeiträge	42
Art. 37	Prüfungsfristen	32	Art. 54	Inkrafttreten	43
2.7.	Prüfstelle	32			
Art. 38	Aufgaben der Prüfstelle	32			
Art. 39	Einsetzung der Prüfstelle	33			
3.	Personal und Arbeitsvergaben	33			
Art. 40	Anstellungsbedingungen	33			
Art. 41	Öffentliches Beschaffungswesen	34			
4.	Verbandshaushalt	34			
Art. 42	Finanzhaushalt	34			
Art. 43	Finanzierung der Betriebskosten	35			
Art. 44	Finanzierung der Investitionen	36			
Art. 45	Verlustdeckung und Gewinnverwendung	36			
Art. 46	Beteiligungs- und Eigentumverhältnisse	37			
Art. 47	Haftung	38			
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	38			
Art. 48	Aufsicht	38			
Art. 49	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	39			
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	39			
Art. 50	Austritt	39			

1. Bestand und Zweck

A BESTAND UND ZWECK**A1 Zusammenschluss****Art. 1 Bestand**

¹Die Politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat bilden unter dem Namen «Seniorenzentrum im Morgen» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiningen.

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L. bilden unter dem Namen Seniorenzentrum «Im Morgen», Weiningen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Weiningen.

Abs. 1: Als Bezeichnung soll ein möglichst einprägsamer und nicht zu langer **Name** verwendet werden, der sich für den Geschäftsverkehr eignet. Der Begriff «Zweckverband» muss nicht im Namen enthalten sein. In Art. 1 sind der vollständige Name und allenfalls die im Geschäftsverkehr verwendete Abkürzung aufzuführen.

Zweckverbände haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Firma wie Handelsgesellschaften, sondern einen Namen. Sie können keinen Firmenschutz beanspruchen, aber **Namenschutz** (Art. 29 ZGB) und den Schutz des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241). Der aktuelle Name soll durch Weglassen der Ortsbezeichnung vereinfacht werden.

A2 Zweck**Art. 2 Zweck**

¹Der Zweckverband erbringt stationäre und ambulante Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen im Verbandsgebiet. Dazu betreibt er

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist der Bau, Unterhalt und Betrieb eines Alters- und Pflegeheims, welches den Namen Seniorenzentrum «Im Morgen», Weiningen" trägt.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste

Die **Zweckumschreibung** richtet sich nach den konkreten Aufgaben, die die Gemeinden ihrem Verband übertragen. Sie vereinigt die Art. 3 und 4 der bisherigen Statuten. Angesichts des Umstands, dass jede Statutenänderung einer Urnenabstimmung bedarf, soll sich die

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>das «Seniorenzentrum Im Morgen» als Alters- und Pflegeheim.</p> <p>²Der Zweckverband arbeitet mit anderen Einrichtungen zusammen und kann untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 für die Verbandsgemeinden zu besorgen.</p> <p>³Im Seniorenzentrum werden Personen in folgender Reihenfolge aufgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einwohner der Verbandsgemeinden; 2. ausserhalb wohnhafte Personen können aufgenommen werden, wenn nahe Verwandte in einer Verbandsgemeinde wohnhaft sind oder diese selbst in einer Verbandsgemeinde einen Wohnsitz begründet hatten. 3. Es können auch ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Personen aufgenommen werden. 	<p>schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen.</p> <p>Art. 4 Ansprüche</p> <p>Das Seniorenzentrum «Im Morgen» nimmt ältere oder pflegebedürftige Personen auf und gewährt ihnen Pflege und Betreuung.</p> <p>Der Fachvorstand kann Aufnahmen verweigern, wenn Weglaufgefährdung besteht oder psychisch auffällige Personen die Aufenthaltsqualität der anderen Bewohner nachhaltig stören könnten.</p> <p>In erster Linie werden die Einwohner der Verbandsgemeinden aufgenommen und in zweiter Linie Bürger der Verbandsgemeinden, wenn nahe Verwandte in einer derselben wohnhaft sind oder diese selbst in einer Verbandsgemeinde einen Wohnsitz begründet hatten. In dritter Linie werden andere, auch ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Personen aufgenommen.</p> <p>Im Einvernehmen mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden regelt der Fachvorstand in seinem Organisationsreglement zum Betriebsvollzug nähere Einzelheiten zu den Aufnahmebedingungen.</p>	<p>Zweckbestimmung auf die wichtigsten Punkte beschränken.</p>

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband soll neu explizit vorgesehen werden. Er erfordert eine Statutenrevision.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2. Organisation	B ORGANISATION	
2.1. Allgemeine Bestimmungen	B1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 4 Organe	Art. 5 Organe	
<i>Die Organe des Zweckverbands sind:</i>	Die Organe des Zweckverbandes sind:	Unter dem neuen Gemeindegesetz ist die Delegation von Befugnissen des Fachvorstands an seine Mitglieder oder Angestellte möglich. Aus diesen Gründen soll sowohl auf die Verankerungen einer Geschäftsleitung als auch einer Baukommission als Verbandsorgan verzichtet werden.
1. <i>die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;</i>	1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;	
2. <i>die Verbandsgemeinden;</i>	2. die Verbandsgemeinden;	
3. <i>die Delegiertenversammlung;</i>	3. die Delegiertenversammlung;	
4. <i>der Fachvorstand;</i>	4. der Fachvorstand (Verbandsvorstand);	
5. <i>die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</i>	5. die Rechnungsprüfungskommission;	
	6. und, so weit gemäss Art. 35 bestellt, die Baukommission.	
Art. 5 Amtsdauer	Art. 6 Amtsdauer und Geschäftsordnung	
<i>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Fachvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</i>	Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung (inklusive deren Stellvertretung), des Fachvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission sowie für den Verbandspräsidenten bzw. Vize-Präsidenten beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Auf die bisherigen Ausführungen zur Geschäftsordnung soll verzichtet werden, da diese bereits im Gemeindegesetz geregelt sind.
	Soweit nachfolgend nichts anderes angeordnet ist, richtet sich die Geschäftsordnung der in Abs. 1 erwähnten Or-	

gane nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Unter Vorbehalt der Rechtmässigkeit können diese Organe für sich ergänzende Regeln erlassen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin des Fachvorstands und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

²Der Fachvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident und der Verbandsaktuar gemeinsam.

²Der Fachvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. Im Weiteren kann er die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung für den operativen Verwaltungsvollzug dem Zentrumsleiter übertragen.

Abs. 1: Da DV und Fachvorstand personell getrennt werden, wird hier präzisiert, dass der Präsident oder die Präsidentin des Fachvorstands den Zweckverband nach aussen vertritt.

Abs. 2: Der Fachvorstand kann die Zeichnungsberechtigung in sachlich und betragsmässig begrenztem Umfang z.B. an die Geschäftsleitung, an einen Geschäftsführer oder allenfalls sogar an andere Angestellte delegieren (vgl. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 Musterstatuten). Aus diesem Grund ist der zweite Satz von Art. 7 Abs. 2 der bisherigen Statuten nicht mehr nötig. («Im weiteren kann der Fachvorstand die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung für den operativen Verwaltungsvollzug dem Zentrumsleiter übertragen.»)

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln jeweils am Freitag vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der bisherige Art. 8 «Bekanntmachungen» wird an das nGG bzw. an die Formulierung der Musterstatuten angepasst.

Abs. 1: Hat der Zweckverband eigene Rechtsetzungserlasse beschlossen, muss er diese veröffentlichen.

Abs. 2: Der Zweckverband muss seine **Erlasse** (z.B. ein Organisationserlass der Delegiertenversammlung)

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>³Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden werden regelmässig und rechtzeitig über wichtige Beschlüsse des Fachvorstands informiert.</p> <p>⁴Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.</p>	<p>Der Fachvorstand orientiert die Verbandsgemeinden und Delegierten regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	<p>elektronisch aufschalten, damit sie jederzeit für jedermann zur Einsicht zugänglich sind.</p> <p>Abs. 3: In einem Zweckverband mit DV haben die Gemeindevorstände grundsätzlich weder Organstellung noch Anspruch auf direkte Information durch den Zweckverband. Der Informationsfluss wird in der Regel durch die Delegierten sichergestellt. Mit Abs. 3 wird das Informationsrecht explizit in den Statuten verankert.</p> <p>Abs. 4: Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach §§ 14 f. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).</p>
<p>2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</p>	<p>B2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</p>	
<p>2.2.1. Allgemeines</p>	<p>B2.1 Allgemeines</p>	
<p>Art. 8 Stimmrecht</p> <p><i>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.</i></p>	<p>Art. 9 Stimmrecht</p> <p>Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet und die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Fachvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Abs. 2: An der bisherigen (freiwilligen) Regelung, dass bei einer Abstimmung im Verbandsgebiet die Vorlage nicht nur von der Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet, sondern auch von einem Mehr der Verbandsgemeinden angenommen werden muss, soll festgehalten werden.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vor-

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 750'000.— oder

Ziff. 4: Die Finanzkompetenzen sollen im Sinne einer zeitgemässen und sachgerechten Aufgaben- und Kompetenzverteilung um die Hälfte erhöht werden.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>behalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</i></p> <p>4. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000.</i></p>	<p>jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 200'000.—.</p>	

2.2.2. Volksinitiative

B2.2 Initiative

Art. 11 Volksinitiative

¹*Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.*

²*Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.*

³*Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird.*

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann im Weiteren die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Keine materiellen Änderungen.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Fachvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist die Initiative der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>	
<p>2.2.3. Fakultatives Referendum</p>	<p>B2.3 Fakultatives Referendum</p>	
<p>Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p>	<p>Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p>	
<p><i>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:</i></p>	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p>	<p>Sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Art. 12 der Musterstatuten entspricht § 159 Abs. 2 GPR.</p>
<p>1. <i>wenn 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Fachvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</i></p>	<p>1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</p>	<p>Ziff. 1: Die für das fakultative Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl darf 3 % der Stimmberechtigten des Zweckverbands und 1'000 nicht übersteigen (vgl. §§ 159 Abs. 2 lit. a und 159 Abs. 3 GPR). Die bisherige Limite für Referenden soll von 100 auf 300 Stimmberechtigte angehoben werden. Die bisherige Frist von 30 Tage ist aufgrund des GPR anzupassen.</p>
<p>2. <i>wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</i></p>	<p>2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 100 Stimmberechtigte beim Fachvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</p> <p>3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</p>	<p>Ziff. 2: Vgl. § 159 Abs. 2 lit. b GPR.</p>
	<p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Fachvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 und 3 bisher:</p> <p>Ein Ausschluss der Urnenabstimmung wegen Dringlichkeitserklärung durch 4/5 der DV ist im GPR nicht vorgesehen.</p> <p>Abs. 3 bisher ist neu in Art. 28 Abs. 1 Ziff. 8 geregelt.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	Dem Fachvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	
<p>Art. 13 Ausschluss des Referendums</p> <p><i>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Festsetzung des Budgets;</i> 2. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i> 3. <i>die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;</i> 4. <i>Anträge an die Verbandsgemeinden;</i> 5. <i>die Wahlen;</i> 6. <i>ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;</i> 7. <i>Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;</i> 8. <i>die Festsetzung des Leitbilds;</i> 9. <i>die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als Fr. 750'000 und über neue jährlich</i> 	<p>Art. 16 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahres- und Bauabrechnungen sowie der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht; 8. die Festsetzung des Leitbildes; 9. die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Ausgaben hierzu; 10. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als CHF 	<p>Es gelten die gleichen Gründe für den Ausschluss des Referendums wie in Parlamentsgemeinden (vgl. § 10 Abs. 2 GG).</p> <p>Ziff. 3: Vgl. Art. 19 Ziff. 14 Musterstatuten.</p> <p>Ziff. 9: Sollen weitere Geschäfte vom (fakultativen) Referendum ausgenommen sein, so müssen diese in den Statuten genannt werden. An dieser Stelle könnte z.B. geregelt werden, dass die Delegiertenversammlung über die abschliessende Befugnis verfügt, bis zu einer bestimmten Höhe neue Ausgaben zu beschliessen, d.h. dass Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe nicht dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen.</p> <p>Da künftig der Fachvorstand für die Schaffung neuer Stellen im Rahmen der bestehenden Verbandsaufgaben zuständig sein soll, braucht es dafür keinen Referendumsausschluss mehr (Art. 16 Ziff. 9 bisher).</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als Fr. 150'000 mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräusserung oder dem Tausch von Grundstücken und dinglichen Rechten an solchen.	500'000.— und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von weniger als CHF 100'000.—, vorbehaltlich Art. 23 Ziff. 13.	

2.3. Die Verbandsgemeinden

B3 Die Verbandsgemeinden

B3.1 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 17 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Wahl des Delegierten pro Verbandsgemeinde aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Die Ziffern 1-3 waren bisher in der Kompetenz der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Neu muss zwingend die Urne darüber befinden. Die Gemeindeversammlungen haben im Zusammenhang mit Zweckverbänden keine zwingenden Kompetenzen mehr. Aus diesem Grund soll die Art und Weise der Wahl der Delegierten pro Verbandsgemeinde neu den Verbandsgemeinden überlassen werden und nicht mehr in den Statuten geregelt sein (Art. 17 Ziff. 4 bisher).

Abs. 2: Die **Auflösung** des Zweckverbands oder auch eine **Rechtsformumwandlung**, die die Verbandsauflösung mitumfasst, sind Geschäfte von grösster Tragweite. Aus diesem Grund haben die **Verbandsgemeinden** zwingend ein **unselbständiges Antragsrecht**. Es besteht auch bei **Statutenänderungen**, die **grundlegend** im Sinne von § 77 Abs. 2 GG sind. Die Verbands-

gemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer **Abstimmungsempfehlung**) samt einer Stellungnahme abzugeben. In Versammlungsgemeinden kommt diese Pflicht dem Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu, in Parlamentsgemeinden dem Parlament.

Art. 18 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für die Wahl ihres Delegierten und dessen Ersatz aus dem Kreise des Gemeinderates.

Ist neu und leicht angepasst in Art. 16 Abs. 2 geregelt.

B3.2 Statutenänderungen, Zweckverbandsauflösung

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. *wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;*
2. *die Grundzüge der Finanzierung;*

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Die Regelungen in Art. 15 entsprechen § 77 GG.

Abs. 1: Das **Mehrheitsprinzip** (einfaches Mehr) gilt immer dann, wenn weder das übergeordnete Recht (vgl. § 77 GG) noch die Statuten Einstimmigkeit oder einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss (z.B. Mehrheit von 2/3 oder 3/4 der Gemeinden) verlangen. Das Quorum für qualifiziertes Mehr muss aus einer Anzahl oder einem Verhältnis der Verbandsgemeinden bestehen. Die Anzahl Stimmberechtigte als Quorum vorzusehen ist nicht möglich.

Abs. 2: Für Statutenänderungen, die nicht unter Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1–4 der Statuten fallen, gilt das Mehrheitsprinzip. Die Statuten können für solche Änderungen aber

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
3. <i>Austritt und Auflösung;</i>		Einstimmigkeit oder ein Quorum verlangen (z.B. 2/3 oder 3/4). So kann beispielsweise in den Statuten vorgesehen werden, dass die Verbandsauflösung per Mehrheitsbeschluss gefasst werden kann. Die entsprechende Statutenanpassung müsste aber einstimmig genehmigt werden.
4. <i>die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</i>		

2.4. Delegiertenversammlung

B4 Die Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde je zwei Delegierte entsendet.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus der Mitte ihrer Stimmberechtigten. Mindestens ein Delegierter pro Verbandsgemeinde gehört dem Gemeindevorstand an.

³ Das elfte und zwölfte Mitglied sind die Präsidentin, resp. der Präsident der Delegiertenversammlung und die Vizepräsidentin, resp. der Vizepräsident. Es handelt sich jeweils um eine Stimmberechtigte, resp. einen Stimmberechtigten aus einer der fünf Verbandsgemeinden.

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Verbandsgemeinde.

Jede Verbandsgemeinde bestimmt einen Delegierten (sowie dessen Ersatz) aus dem Kreise ihres Gemeinderates und einen weiteren Delegierten aus dem Kreise ihrer Stimmberechtigten.

Eine Vertretung des Fachvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Abs. 2: Es ist sinnvoll, dass die Gemeindevorstände nicht nur die ordentlichen Delegierten, sondern auch deren **Stellvertretung** (Ersatzpersonen) bestimmen, damit die Gemeinde bei Ausfall eines Delegierten trotzdem vertreten ist.

Abs. 2: Grundsätzlich entscheiden die Gemeindevorstände über ihre Vertretung. Die Statuten können andere Regelungen treffen. Neu soll nur noch vorgeschrieben werden, dass mindestens ein Vertreter pro Verbandsgemeinde dem Gemeindevorstand angehören muss.

Abs. 3. Die Anzahl Delegierte pro Verbandsgemeinde bleibt grundsätzlich unverändert. Das Präsidium der Delegiertenversammlung soll vom Präsidium des Fachvorstandes ausgeübt werden (vgl. Art. 17). Das Präsidium der Delegiertenversammlung kann aber gemäss Gemeindeamt nur durch eine/n Delegierte/n ausgeübt werden. Deshalb regelt Art. 16 Abs. 3, dass das Präsidium des Fachvorstandes auch der Delegiertenversammlung angehört.

Art. 17 Konstituierung

¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Fachvorstands, welche gleichzeitig auch das Präsidium und Vizepräsidium der Delegiertenversammlung ausüben.

²Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die notwendige Anzahl Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Verbandspräsidenten. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Fachvorstand ausgeübt wird;
2. das Vize-Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Fachvorstand ausgeübt wird;
3. den Stimmzähler.

Das Präsidium bzw. Vize-Präsidium der Delegiertenversammlung darf nicht durch einen Delegierten wahrgenommen werden. Wird jemand aus dem Kreise der Delegierten zum Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten gewählt, so scheidet dieser als Delegierter unverzüglich aus. Die von dieser Vakanz betroffene Verbandsgemeinde ordnet eine entsprechende Ersatzwahl an.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Delegiertenversammlung (vgl. § 29 Abs. 2 GG; für Fachvorstand und RPK vgl. § 42 Abs. 2 GG sowie Art. 27 und Art. 33 Musterstatuten) dient der Transparenz, vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt die Legitimation der Beschlüsse. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interes-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>2. <i>ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;</i></p> <p>3. <i>ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</i></p>		<p>senbindungen in den Grundzügen einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan (vorliegend mindestens der Delegiertenversammlung) verabschiedet wird. Es wird jedoch empfohlen, die Grundzüge der Regelung in den Statuten abzubilden</p> <p>Die Musterstatuten sehen in Ziff. 1 - 3 bestimmte Tätigkeiten vor, über die die Mitglieder des Fachvorstands Auskunft geben sollen. Es ist aber jedem Zweckverband überlassen, diese Punkte auf seine Bedürfnisse bzw. Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Ziff. 1: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>Ziff. 2: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (vgl. §§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder auch im Bezirksrat.</p> <p>Ziff. 3: Organisationen des privaten Rechts sind insbesondere Vereine, Stiftungen sowie Aktiengesellschaften und Genossenschaften (etc.). Nicht entscheidend ist, ob die Organisation öffentliche Aufgaben erfüllt (vgl. § 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation neh-</p>
<p>²<i>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</i></p>		

men kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).

Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos und ohne grossen Aufwand eingesehen werden können. Zu empfehlen ist die Veröffentlichung auf der Homepage (wie dies auch Kanton und Bund handhaben).

Ein Erlass des Fachvorstands (Behördenersass) kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. *die Oberaufsicht über den Zweckverband;*
2. *die Festlegung der strategischen Ausrichtung und des Leitbilds;*
3. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*

Art. 23 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

- die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- die Festsetzung des Leitbildes für das Seniorenzentrum «Im Morgen»;
- der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;

Ziffer 4: Dazu gehört auch die Personal-/Besoldungsverordnung, weshalb sie nicht mehr explizit erwähnt wird (bisher Art. 23 Ziffer 15).

Ziffer 5: Der Organisationserlass (Geschäftsordnung) enthält Bestimmungen über die Delegiertenversammlung und ihre Funktionsweise z.B. Darlegung der Abläufe, Verfahrensordnung, Einzelheiten zu Sitzungen, Darlegung der Aufgaben). Er soll einen ordnungsgemässen Ablauf der Delegiertenversammlung gewährleisten.

Ziff. 12: Da der Zweckverband eigenwirtschaftlich funktionieren muss, soll auf eine Vorgabe zur Beschränkung

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
4. <i>Erlasse von grundlegender Bedeutung einschliesslich der Grundsätze über die Gebührenenerhebung;</i>	die Wahl der Mitglieder des Fachvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;	der jährlichen Ausgaben verzichtet werden. Die Finanzkompetenzen sollen auch beim Fachvorstand im Sinne einer zeitgemässen und sachgerechten Aufgaben- und Kompetenzverteilung angepasst werden.
5. <i>ihren Organisationserlass;</i>	die Wahl der Mitglieder der gemäss Art. 35 bestellten Baukommission;	
6. <i>die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Fachvorstands;</i>	die Beschlussfassung über Anträge des Fachvorstands zu Initiativen;	Ziff. 14 und 15: Wenn solche Bestimmungen bzw. die entsprechenden Zuständigkeitslimiten in den Statuten fehlen, hat die Delegiertenversammlung stets über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens oder über die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens zu beschliessen und zwar unabhängig vom Wert der Liegenschaft oder von der Höhe der Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens.
7. <i>Die Wahl der übrigen Mitglieder des Fachvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</i>	die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;	Ziff. 16: Die Delegiertenversammlung legt in einem Reglement sowohl die Entschädigung ihrer eigenen Mitglieder als auch die Entschädigung des Vorstands fest.
8. <i>die Beschlussfassung über Anträge des Fachvorstands zu Initiativen;</i>	die Abnahme der Jahres- und Bauabrechnungen;	
9. <i>die Festsetzung des Budgets;</i>	die Abnahme der Geschäftsberichte des Fachvorstands;	Ziff. 17: Mit der Einführung des eigenen Haushalts gibt es für den Zweckverband keine automatische Verlustdeckung mehr. Die Delegiertenversammlung kann eine solche jedoch beschliessen. Gewinnausschüttungen sollen nur möglich sein, wenn ein Eigenkapitalüberschuss besteht. Im Rahmen des geltenden Pflegegesetzes dürfen Taxen für Pflegeleistungen, Betreuung und Hotellerie maximal kostendeckend sein.
10. <i>die Genehmigung der Jahresrechnung;</i>	die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:	
11. <i>die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;</i>	a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000.— bis höchstens CHF 750'000.—;	
12. <i>die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;</i>	b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.— bis CHF 200'000.— (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen);	
13. <i>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck ab Fr. 300'000 bis Fr. 1'200'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben ab Fr. 60'000 bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck;</i>	die Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang: a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.— bis höchstens CHF 750'000.—; b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000.— bis CHF 200'000.— (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen);	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
14. <i>die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;</i>	Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und dinglichen Rechten an solchen im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Ziff. 11 und 12 und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, welches für ein solches Geschäft in jedem Fall offen steht;	
15. <i>die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'200'000;</i>	die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Kredite;	
16. <i>die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'200'000;</i>	der Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung für die Angestellten und Behördenmitglieder des Zweckverbands;	
17. <i>die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</i>	Der Erlass von Verordnungen und Reglemente von wesentlicher, allgemeiner Bedeutung einschliesslich Grundsätzen für die Gebührenerhöhung;	
18. <i>die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung auf Antrag des Fachvorstands.</i>	die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Fachvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.	

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 24 Vorsitz und Aktuar

Der Verbandspräsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident leitet die Delegiertenversammlung.

Der Verbandsaktuar führt das Protokoll und die Administration der Delegiertenversammlung. Er hat in der Versammlung beratende Stimme.

Art. 21 Einberufung

¹Der Fachvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Fachvorstandes, als Folge eines Antrages einer Verbandsgemeinde oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 1: Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen oder genehmigen (vgl. Art. 19 Ziff. 8, 9 und 10) muss.

Abs. 2: Das **Einberufungsrecht** der Delegierten ist zwingend, nicht fakultativ. Es bestand schon bisher, ist keine Neuerung, die sich aus dem neuen Gemeindegesetz ergibt. Art. 25 bisher verlangte als Quorum mindestens einen Drittel der Delegierten (= mindestens 4). Das Quorum wird damit leicht herabgesetzt.

Abs. 3: Die Einladung für die Delegiertenversammlung richtet sich jeweils nicht nur an die Delegierten, sondern auch an den Fachvorstand (vgl. § 6 Abs. 2 KRG [LS 171.1]).

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Fachvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Fachvorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Versammlungsleiter (Verbandspräsident bzw. Vize-Präsident), welcher nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist, stimmt nicht mit. Er hat jedoch den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG; § 8 Abs. 1 KRG (LS 171.1).

Abs. 2: Das Antragsrecht der Delegierten ist unselbständig und beschränkt auf die im Antrag des Fachvorstands enthaltene Thematik.

Über das Einberufungsrecht (vgl. Art. 21 Musterstatuten) kann eine statutarisch festgesetzte Zahl von Delegierten von sich aus aktiv werden und ein Geschäft in die Delegiertenversammlung bringen.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>³Die Mitglieder des Fachvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.</i>	Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Fachvorstands. Über Anträge von Verbandsgemeinden oder Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Fachvorstands vorliegt.	Abs. 3: Vgl. § 36 Abs. 3 GG. In Art. 27 bisher ist vorgesehen, dass die DV zur Vorberatung bestimmter Geschäfte Kommissionen bilden kann. Da sie diese Kompetenz ohnehin hat, wird auf eine Erwähnung in den Statuten verzichtet.
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen	Art. 22 Wahlen und Abstimmungen	
<i>¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</i>	Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	Abs. 1: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 25 Abs. 1 GG. Abs. 2: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. b GG. Abs. 3: Vgl. § 31 Abs. 3 lit. a i.V.m. § 24 Abs. 2 und 3 GG.
<i>²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</i>		
<i>³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</i>		
	Art. 27 Vorberatende Kommissionen	
	Zur Vorberatung bestimmter Geschäfte kann die Delegiertenversammlung Kommissionen bilden.	
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen	Art. 28 Öffentlichkeit der Verhandlungen	
<i>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</i>	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Abs. 1: In Analogie zu § 28 GG ist das eine zwingende Vorgabe, die Ausfluss von Art. 93 Abs. 2 KV ist.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 7 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Fachvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Arbeitstag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Diese Bestimmung ist zwingend, da jede und jeder Delegierte ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbands haben muss.

2.5. Der Fachvorstand

B5 Der Fachvorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Fachvorstand besteht aus 5 Mitgliedern – in der Regel je eines aus jeder Verbandsgemeinde-, welche stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Bei der Wahl soll vorab die fachliche Eignung berücksichtigt werden. Der

Art. 29 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Fachvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen. Bei der Wahl soll vorab die fachliche Eignung berücksichtigt werden.

Der Fachvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vize-Präsidiums selbst.

Die Mindestanzahl an Mitgliedern sind drei Personen, darüber hinaus kann die Mitgliederzahl frei bestimmt werden.

Für grössere Zweckverbänden ist zu empfehlen, dass der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht.

Fachvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Fachvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Vgl. Ausführungen zu Art. 18.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Fachvorstand stehen unübertragbar zu:

1. *die strategische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt, insbesondere die Festlegung der Taxordnung;*
3. *die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;*
4. *Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;*
5. *die Anstellung und Entlassung des Zentrumsleiters;*

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Fachvorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu:

1. die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
4. die Wahl des Verbandsaktuars;
5. die Anstellung und Entlassung des Personals (inkl. Zentrumsleiter);
6. der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Fachvorstands werden unterteilt in einerseits unübertragbare Befugnisse, die er zwingend selbst wahrnehmen muss (Abs. 1), und in die übrigen übertragbaren Befugnisse, die er in einem bestimmten Ausmass delegieren kann (Abs. 2). Der Vorstand kann Aufgaben oder Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte delegieren (vgl. Art. 30 Musterstatuten). Der notwendige Delegationserlass hat zu regeln, welche der übertragbaren Befugnisse an wen delegiert werden.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
6. <i>die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</i>	7. die Festlegung der auf Gebührenreglementen basierenden Tarife;	
7. <i>die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</i>	8. der Erlass eines Organisationsreglements für den Betriebsvollzug unter Beachtung von Art. 4 Abs. 4;	
8. <i>das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</i>	9. der Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;	
	10. die Regelung der Unterschriftsberechtigung im Sinne von Art. 7 Abs. 2;	
	11. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:	
² <i>Dem Fachvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</i>	a) einmalige Ausgaben bis maximal CHF 100'000.— pro Geschäft;	
1. <i>der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</i>	b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal CHF 20'000.— pro Geschäft;	
2. <i>der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</i>	12. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:	
3. <i>die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;</i>	a) einmalige Ausgaben bis maximal CHF 50'000.— pro Geschäft, insgesamt maximal CHF 150'000.— pro Betriebsjahr;	
4. <i>der Erlass der Pflichtenhefte für das Personal;</i>	b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal CHF 20'000.— pro Geschäft, insgesamt maximal CHF 40'000.— pro Betriebsjahr.	
5. <i>die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</i>		
6. <i>das Handeln für den Verband nach aussen;</i>		

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
7.	<i>die Wahl des Verbandssekretärs oder der Verbandssekretärin;</i>	
8.	<i>die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</i>	
9.	<i>die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</i>	

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Fachvorstand stehen unübertragbar zu:

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;*
4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 300'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.*

²Dem Fachvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>der Ausgabenvollzug;</i> 2. <i>gebundene Ausgaben;</i> 3. <i>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000;</i> 4. <i>die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</i> 5. <i>der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'200'000;</i> 6. <i>Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'200'000.</i> 		<p>Abs. 2 Ziff. 4: Für die Schaffung bzw. Aufstockung von Stellen, die unerlässlich für die Erfüllung bestehender Aufgaben sind, ist der Fachvorstand zuständig. Sobald es sich jedoch um eine neue Aufgabe oder die wesentliche Erweiterung einer bestehenden Aufgabe handelt, kann der Vorstand nur im Rahmen seiner Ausgabenbewilligungskompetenz neue Stellen schaffen.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 5 und 6: Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens – Liegenschaften können, solange sie Verwaltungsvermögen sind, gar nicht verkauft werden – und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sind Anlagegeschäfte. Mit Bezug auf diese beiden Arten von Anlagegeschäften sind die Zuständigkeiten des Vorstands festzulegen (vgl. § 117 Abs. 2 GG). Fehlen solche Bestimmungen, ist die Delegiertenversammlung für die Veräusserung von Liegenschaften (des Finanzvermögens) und für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens unabhängig von Grundstückswert und Höhe der Investitionskosten zuständig (vgl. Art. 19 Ziff. 15 und 16 Musterstatuten). Für den Tausch von Liegenschaften ist allein der Fachvorstand zuständig, soweit keine andere Regelung in die Statuten aufgenommen wird.</p> <p>Auch die Finanzkompetenzen des Fachvorstands werden um 50 % erhöht.</p>
Art. 30 Aufgabendelegation	Art. 31 Aufgabendelegation	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>¹Der Fachvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse, an den Zentrumsleiter oder an weitere Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.</i>	Der Fachvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.	Abs. 1 und 2: Der Fachvorstand kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung nötigen Kompetenzen delegieren (vgl. Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 Musterstatuten). Möglich ist eine solche Delegation an Einzelmitglieder und Ausschüsse des Vorstands (vgl. § 44 GG), aber auch an einzelne Angestellte oder an eine Geschäftsleitung ohne Organstellung (Variante in Art. 30 Abs. 2), deren Mitglieder Angestellte des Zweckverbands sind (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 GG). Diese Delegationsmöglichkeit besteht auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf das neue Gemeindegesetz. Aus diesem Grund wird auf die Organstellung des Zentrumsleiters sowie auf den Funktionsbeschrieb in den Statuten verzichtet (Art. 39 bisher).
<i>² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an den Zentrumsleiter und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.</i>	Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.	

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

¹Der Fachvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Der Fachvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Abs. 1: Vgl. § 38 Abs. 1 und 2 GG.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

Der Fachvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

³Der Fachvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 32 Beschlussfassung	Art. 32 Beschlussfassung	
¹ Der Fachvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Der Fachvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	Vgl. §§ 38, 39 und 40 GG.
² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	Abs. 1: Vgl. § 39 Abs. 1 GG.
³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Abs. 2 Satz 1: Vgl. § 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 GG.
		Abs. 2 Satz 2: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 GG.
		Abs. 3: Vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG.
		Dass der Fachvorstand seine Beschlüsse mit einfachem Mehr fasst, ist zwingend (§ 40 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GG), es kann kein qualifiziertes Mehr eingeführt werden.
	Art. 34 Aktuariat	
	Der Verbandsaktuar führt das Protokoll und die Administration des Fachvorstandes. Er hat beratende Stimme.	Auf Art. 34 bisher, der die Rolle des Aktuariats beschrieb wird verzichtet, da es diese Bestimmung auf Ebene Statuten nicht braucht.
B6 Die Baukommission		
	Art. 35 Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen	
	Die Delegiertenversammlung kann für grössere Bauvorhaben eine Kommission von fünf Mitgliedern und einem Aktuar bestellen und diese zur selbständigen Bauausführung im Rahmen bewilligter Projekte und Kredite ermächtigen.	Auf Art. 35 bisher wird verzichtet.
	Das Präsidium der Baukommission wird durch ein Mitglied des Fachvorstandes ausgeübt.	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	<p>Sie besitzt innerhalb ihrer ausformulierten Vollzugsaufgabe über selbstständige Verwaltungsbefugnis. Dies gilt auch in der Ausübung des geltenden Submissionsverfahrens.</p> <p>B7 Die Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p><i>¹Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.</i></p> <p><i>²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.</i></p> <p><i>³Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</i></p>	<p>Art. 36 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes besteht aus fünf Mitgliedern. Die Prüfungskommission jeder Verbandsgemeinde ordnet eines ihrer Mitglieder für eine Amtsdauer ab. Die Mitgliedschaft ist mit keiner andern Funktion im Zweckverband und im Seniorenzentrum «Im Morgen» vereinbar.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist ein zwingendes Organ des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann weiter gehen und die RPK mit Geschäftsprüfungsbefugnis ausstatten, d.h. die RPK zur Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) machen.</p>
<p>Art. 34 Aufgaben</p> <p><i>¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die</i></p>	<p>Art. 37 Aufgaben</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag,</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite.</i></p> <p><i>²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</i></p> <p><i>³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</i></p>	<p>Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	
<hr/>		
<p>Art. 35 Beschlussfassung</p> <p><i>¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</i></p> <p><i>²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</i></p> <p><i>³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</i></p>	<p>Art. 38 Beschlussfassung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.</p>	
<hr/>		
<p>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</p> <p><i>¹Mit den Anträgen legt der Fachvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</i></p>		

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

Kommentar

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

C. BETRIEBSLEITUNG

Art. 39 Zentrumsleiter

Der Zentrumsleiter leitet im Rahmen seines Pflichtenheftes den Betrieb des Seniorenzentrums «Im Morgen» und steht dem Personal vor.

Er nimmt an den Sitzungen des Fachvorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm kann auch die Funktion des Verbandaktuars übertragen werden.

Aufgrund von Art. 30 wird auf die Organstellung des Zentrumsleiters sowie auf den Funktionsbeschrieb in den Statuten verzichtet (Art. 39 bisher).

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus §§ 142 ff. GG. Die finanztechnische Prüfung des Verbandshaushalts (vgl. § 142 Abs. 2 GG) läuft grundsätzlich in der gleichen Weise ab wie die Prüfung des Finanzhaushalts

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>²<i>Sie erstattet dem Fachvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</i></p> <p>³<i>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</i></p>		<p>einer Gemeinde. In einer Gemeinde gibt es anders als im Zweckverband immer verschiedene Verwaltungsbereiche (vgl. § 143 Abs. 2 GG).</p> <p>Abs. 1: Vgl. § 143 i.V.m. § 142 Abs. 2 GG.</p> <p>Abs. 2: Vgl. § 147 Abs. 1 GG.</p> <p>Abs. 3: Vgl. § 147 Abs. 2 und 3 GG.</p>

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Fachvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Das GG sieht vor, dass der Fachvorstand und die RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen, welchen Revisionsdienstleister sie als Prüfstelle einsetzen (vgl. § 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die Statuten dazu keine Regelung enthalten.

3. Personal und Arbeitsvergaben

D. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 40 Anstellungsbedingungen

¹*Die Anstellungsbedingungen werden durch die Delegiertenversammlung in einer Personal- und Besoldungsverordnung festgelegt. Soweit diese keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.*

³*Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Fachvorstands.*

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes erlässt die Delegiertenversammlung eine Personal- und Besoldungsverordnung. Soweit diese keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Keine materielle Änderung gegenüber den aktuellen Statuten.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

E. VERBANDSHAUSHALT**Art. 42 Finanzhaushalt**

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Fachvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 42 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 43 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Abs. 1: Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen.

Der Zweckverband mit eigenem Haushalt hat Verwaltungs- und Finanzvermögen und er kann Eigenkapital bilden. Der Verband kann Fremdkapital aufnehmen, wenn die Statuten die Fremdmittelaufnahme nicht einschränken oder verbieten. Sein Budget umfasst die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang (vgl. § 120 Abs. 2 GG i.V.m. § 73 Abs. 4 GG).

Führt ein Zweckverband spätestens auf 1. Januar 2022, einen eigenen Haushalt ein, werden die Investitionsbeiträge, die die Verbandsgemeinden in ihren Rechnungen

aktiviert haben, in Beteiligungen oder Darlehen der Gemeinden umgewandelt und bilden beim Zweckverband Eigenkapital oder Fremdkapital (vgl. Art. 52 Musterstatuten).

Abs. 2: Weil die Verbandsgemeinden Beiträge an die ungedeckten Pflegekosten gemäss Pflegegesetz leisten, muss der Zweckverband ihnen bis zum 15. Februar jeden Jahres das erforderliche Zahlenmaterial liefern, damit sie diese Beiträge in ihren Jahresrechnungen verbuchen und damit ihre Jahresrechnungen ordnungsgemäss erstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf die ordnungsgemässe Erstellung der Budgets der Verbandsgemeinden, wobei die Frist für die entsprechende Datenlieferung am 31. August jeden Jahres endet.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Leistungen des Zweckverbands erfolgt durch Entgelte der Leistungsbezüger, Leistungen der Versicherer und über Beiträge der Gemeinden gemäss Pflegegesetz.

Art. 44 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden jährlich auf die Verbandsgemeinden wie folgt aufgeteilt:

- ein Drittel nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde (per 31. Dezember des Betriebsjahres);
 - zwei Drittel nach von Einwohnern der Verbandsgemeinde beanspruchten Anzahl Pensionstagen des Betriebsjahres.
-

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
	<p>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden nach Einwohnerzahl der letzten fünf Jahre (Bemessungstag jeweils per 31. Dezember) aufgeteilt.</p> <p>Allfällige Überschüsse werden nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	
<hr/>		
Art. 44 Finanzierung der Investitionen		
<p><i>¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.</i></p> <p><i>²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</i></p>		<p>Abs. 1 und 2: Jede Gemeinde kann dem Zweckverband freiwillig Darlehen geben. Gewähren die Gemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies einzeln und unabhängig voneinander; es besteht keine Verpflichtung, dass alle Verbandsgemeinden dem Zweckverband gemeinsam Darlehen gewähren. In der Gemeinde ist das Darlehen, das für sie eine neue Ausgabe darstellt, über das Finanzreferendum als neue Ausgabe zu bewilligen. Die Darlehen sind bei den Gemeinden im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.</p>
<hr/>		
Art. 45 Verlustdeckung und Gewinnverwendung		
<p><i>¹In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste dem Eigenkapital verrechnet.</i></p>		<p>Gemäss Art. 12 Abs. 2 Pflegegesetz darf das Seniorenzentrum den Einwohnenden der Verbandsgemeinden auch Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu max. kostendeckenden Tarifen verrechnen. Eine Gewinnerwirtschaftung bzw. –ausschüttung ist aus diesem</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>²Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Budgets durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurden. Werden Betriebsgewinne unter Berücksichtigung des Pflegegesetzes mit Beschluss der Delegiertenversammlung nicht dem Eigenkapital zugewiesen, werden diese nach dem gleichen Verteilschlüssel verteilt.</p>		<p>Grund nur in sehr eingeschränktem Mass bzw. ausschliesslich aus nebenbetrieblicher Tätigkeit (z.B. Cafeteria) denkbar.</p>
<p>Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse</p>	<p>Art. 45 Eigentum</p>	<p>Abs. 1: Die Statuten geben Auskunft darüber, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind. Wollen die Verbandsgemeinden für die Zukunft – also nach der erstmaligen Überführung der eingebrachten Werte auf den Zweckverband gemäss Übergangsbestimmung – ein anderes Beteiligungsverhältnis festlegen, das insbesondere auch für die Beteiligung am Ergebnis gilt, muss dieses ausdrücklich in den Statuten verankert werden. Die Beteiligung am Ergebnis könnte sich praktisch auswirken, wenn die Verbandsgemeinden wegen Verlusten den Wert ihrer Beteiligung nach unten korrigieren müssten.</p>
<p>¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.</p> <p>² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.</p>	<p>Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.</p>	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>Art. 47 Haftung</p> <p><i>¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung.</i></p> <p><i>²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der jeweiligen Verbandsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.</i></p> <p><i>³Für durch den Zweckverband verursachte Handlungen, aufgrund derer die Standortgemeinde nachweislich finanzielle Nachteile erleidet, entschädigt der Zweckverband die Standortgemeinde in vollem Umfang zu Lasten der Betriebsrechnung.</i></p>	<p>Art. 46 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 44.</p>	<p>Zwingend ist nur die Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten aufgrund des kantonalen Haftungsgesetzes. Die Statuten können eine weitergehende subsidiäre Haftung der Gemeinden vorsehen. Neben der subsidiären Haftung der Gemeinden für Verbindlichkeiten des Zweckverbands aufgrund des Haftungsgesetzes tritt noch die subsidiäre Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden. Damit kann der Zweckverband unter erleichterten Bedingungen Fremdkapital aufnehmen.</p>
	<p>Art. 47 Nachteilsentschädigung Standortgemeinde</p> <p>Für durch ihn verursachte Handlungen, aufgrund welchen die Standortgemeinde finanzielle Nachteile zu erleiden hat, entschädigt der Zweckverband die Standortgemeinde in vollem Umfang. Eine solche Entschädigung erfolgt zu Lasten der Betriebsrechnung des Zweckverbandes.</p>	
<p>5. Aufsicht und Rechtsschutz</p>	<p>F. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</p>	
<p>Art. 48 Aufsicht</p>	<p>Art. 48 Aufsicht</p>	<p>Vgl. insbesondere §§ 163 ff. GG.</p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<i>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</i>	Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	
Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Art. 49 Rechtsschutz	Anpassung an neues Gemeindegesetz:
¹ <i>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dietikon oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.</i>	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.	Abs. 1: Gegen Beschlüsse des Fachvorstands steht insbesondere der Rekurs gemäss § 19 VRG wegen Verletzung des übergeordneten Rechts offen. Soll die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden, steht jeder stimmberechtigten Person des Verbandsgebiets der Rekurs in Stimmrechtssachen (vgl. § 21 a VRG) zur Verfügung.
² <i>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Fachvorstands, der Zentrumsleitung oder von Angestellten kann beim Fachvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Fachvorstands kann Rekurs erhoben werden.</i>	Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Gegen Beschlüsse und rechtsetzende Erlasse, die die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets gefasst haben, ist ebenfalls der Rekurs zulässig, wenn die Beschlüsse oder Erlasse gegen übergeordnetes Recht verstossen.
³ <i>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</i>		Abs. 2: Vgl. §§ 170 ff. GG: Die Neubeurteilung gibt es nur bei Aufgabendelegation (vgl. Art. 30).
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	G. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	
Art. 50 Austritt	Art. 50 Austritt	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde mit einstimmigem Beschluss abkürzen. Als Austritt gilt auch, wenn eine Verbandsgemeinde im Rahmen einer Rechtsformänderung ausscheidet.</i></p>	<p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten.</p>	<p>Die finanziellen Folgen eines Austritts sind in den Statuten zu regeln.</p>
<p><i>²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde wird zum Austrittszeitpunkt zu Buchwert in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das bei einer Auflösung des Zweckverbands zurückbezahlt wird.</i></p>	<p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p>	<p>Abs. 1: Die Kündigungsfrist soll auf 3 Jahre verkürzt werden.</p>
<p><i>³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</i></p>	<p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	<p>Erfolgt eine Rechtsformumwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform, kann es sein, dass eine Gemeinde sich entschliesst, sich nicht mehr an der neuen Rechtsform beteiligen zu wollen. Sollen für eine solche Gemeinde die gleichen Bestimmungen gelten wie bei einem Austritt, ist eine entsprechende Regelung in die Statuten aufzunehmen.</p>
<p><i>⁴Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über Rechtsformänderungen oder die Verbandsauflösung teil. Sie scheiden – auch bei einer noch laufenden Kündigungsfrist – spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung aus.</i></p>		<p>Abs. 2: Die Beteiligung der austretenden Gemeinde wird in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt und bei einer Auflösung des Zweckverbands zurückbezahlt. Als Basis wird der Buchwert der Beteiligung in den Büchern der Verbandsgemeinden genommen. Darin sind allfällige kumulierte Verlustvorträge berücksichtigt, nicht aber kumulierte Gewinnvorträge.</p>
		<p>Abs. 4: In der Praxis ergeben sich Fragen, in wieweit Verbandsgemeinden im gekündigten Verhältnis noch an Abstimmungen teilnehmen sollen/dürfen, welche die Zukunft des Zweckverbands betreffen. Mit einer entsprechenden Regelung in den Statuten kann hier Klarheit geschaffen werden.</p>

Art. 51 Auflösung

Art. 51 Auflösung

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p><i>¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung von allen Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</i></p> <p><i>²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.</i></p>	<p>Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Unter Vorbehalt der Einstimmigkeit unter den Gemeinden, können auch andere Liquidationsanteile festgesetzt werden.</p> <p>Früher ausgetretene Gemeinden werden berücksichtigt.</p>	<p>Abs. 1: In den Verbandsgemeinden bestimmen die Stimmberechtigten an der Urne nicht nur über die Gründung eines Zweckverbands (vgl. § 79 GG), sondern auch über dessen Auflösung. Am Erfordernis der Einstimmigkeit für die Verbandsauflösung soll festgehalten werden. Damit hat jede Gemeinde weiterhin faktisch ein Vetorecht.</p>

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Abs. 1: Die Zweckverbände führen gemäss dem GG einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Abs. 2: § 179 GG macht Vorgaben zur **Bewertung von Aktiven und Passiven**. Das Finanzvermögen sowie Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen müssen, das Verwaltungsvermögen kann neu bewertet werden.

Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 und bis am 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 leisten, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Darlehen umgewandelt und der Zweckverband hat sie innert 1 Jahr zurückzuzahlen.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Beteiligungen:

Abs. 1 und 2: Die Vermögenswerte, die von den Verbandsgemeinden finanziert wurden und im Eigentum des Verbands standen, mussten unter dem aGG, weil der Zweckverband nicht über eine eigene Bilanz verfügte, in Form von **Investitionsbeiträgen** in den Gemeinderechnungen verbucht werden. Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts werden die Vermögenswerte auf den Verband übertragen und in der Bilanz des Verbands aktiviert; sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen.

2021 soll mit der Planung des Neubaus des Seniorenzentrums Im Morgen begonnen werden. Da sämtliche Kosten für die Planung und den Neubau durch den Zweckverband finanziert werden sollen, werden nur die bis am 31. Dezember 2020 geleisteten Investitionsbeiträge werden in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Diese werden bei Verbandsaustritt in unverzinsliche Darlehen umgewandelt und bei Verbandsauflösung zurückerstattet. Die Investitionsbeiträge, welche die Gemeinden 2021 leisten, werden mit der Einführung des eigenen Verbandshaushalts per 1. Januar 2022 in unverzinsliche Darlehen umgewandelt, die innert einem Jahr zurückzuzahlen sind.

Abs. 3: Der **Umwandlungswert** der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen und Darlehen umgewandelt werden,

beruht auf dem Restbuchwert der Anlagen. Auf eine Neubewertung wird verzichtet.

Abs. 4: Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die **Beteiligungsquote** der Verbandsgemeinden **am Eigenkapital** des Zweckverbands (bei Umwandlung der Investitionsbeiträge in Beteiligungen oder in Beteiligungen und Darlehen). Diese Quote ist fest, d.h. nicht veränderbar, weil sie das Beteiligungsverhältnis der Gemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des Verbandshaushalts abbildet.

Art. 54 Inkrafttreten

¹*Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.*

²*Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.*

³*Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Dezember 2009 aufgehoben.*

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 53 Aufhebung früheren Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten wird die im November/Dezember 2000 festgesetzte Vereinbarung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim "Im Morgen", Weiningen, welche am 3. Oktober 2001 durch den Regierungsrat genehmigt wurde, aufgehoben.

Abs. 1: Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen.

Abs. 2: Werden die neuen Statuten im Jahr 2021 beschlossen, ist die anschliessende **Genehmigung des Regierungsrats Gültigkeitsvoraussetzung** für das Inkrafttreten der neuen Statuten. Wenn die neuen Statuten auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, müssen die Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden in der ersten Jahreshälfte 2021 erfolgen.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden
am ... [DATUM]**

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kan-
tons Zürich**

RRB Nr. ... vom ...

Seit dem 1. Januar 2018 ist eine Revision der Statuten in den Verbandsgemeinden je an der Urne zu beschliessen. Diese Urnenabstimmungen sind am gleichen Abstimmungstermin durchzuführen.

Die geänderten Statuten sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterschreiben.